

Az.: 4 B 173/23
6 L 394/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der AfD - Alternative für Deutschland - Stadtratsfraktion Leipzig
vertreten durch die Vorsitzenden, Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Stadtrat der Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kommunalverfassungsverstreit zur Wahl des Schöffenwahlausschusses; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 2. Oktober 2023

beschlossen:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. August 2023 - 6 L 394/23 - wird für unwirksam erklärt, soweit er den Antrag der Antragstellerin ablehnt, den Oberbürgermeister anzuweisen, die Mitteilung der bisher gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht Leipzig vorläufig auszusetzen.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. August 2023 - 6 L 394/23 - zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin, eine Fraktion im Stadtrat der Stadt Leipzig, dem Antragsgegner, wendet sich gegen die Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 GVG durch den Antragsgegner.
- 2 Das Amtsgericht Leipzig hat für die zum 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit die Schöffen neu zu wählen. Sieben Vertrauenspersonen für den hierfür zu bildenden Ausschuss sind nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsrechts vom Antragsgegner zu wählen. In der Stadtratssitzung vom 17. Mai 2023 beschloss der Antragsgegner u. a. folgendes Wahlvorgehen:

„Die Vorschläge für die Sitze der sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht (vgl. § 40 Abs. 3 GVG) werden gemäß der Darstellung in Punkt IV.2 (4) durch die Fraktionen besetzt. Jede Stadtratsfraktion stellt eine Vertrauensperson. Verbleibende Sitze werden in der Reihenfolge gemäß der Fraktionsgröße vergeben. Bei Gleichheit der Fraktionsgröße entscheidet das Los.“
- 3 Die stärksten der sechs Fraktionen des Antragsgegners sind - bei gleicher Fraktionsstärke - die Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen. Das Los für das Vorschlagsrecht für die siebente Vertrauensperson entfiel auf die Fraktion DIE LINKE. Alle

sechs Fraktionen teilten dem Oberbürgermeister ihre Besetzungsvorschläge mit. Die Antragstellerin schlug K.... vor. Bei der Wahl der Vertrauenspersonen am 14. Juni 2023 erhielten die sechs Kandidaten der anderen Stadtratsfraktionen jeweils im ersten Wahlgang die erforderlichen Stimmen. Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Kandidat wurde mit 18 Stimmen bei 58 Stimmberechtigten nicht gewählt. In einem weiteren Wahlgang erhielt der Kandidat 21 Stimmen. Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig erklärte, einen dritten Wahlgang durchführen zu wollen und bat um Einreichung von Besetzungsvorschlägen bis 18.30 Uhr am selben Tag. Die Antragstellerin schlug erneut K.... vor, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlug einen Gegenkandidaten vor. Nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes am 15. Juni 2023 rügte ein Mitglied der Antragstellerin, dass ein weiterer Kandidat zur Wahl zugelassen worden sei. Nur der Antragstellerin stehe der Wahlvorschlag zu. Der Oberbürgermeister erwiderte, dass er den Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2023 so interpretiere, dass die Anzahl der Wahlvorschläge nicht begrenzt sei. Insbesondere bleibe der Antragstellerin ihr Wahlvorschlagsrecht unbenommen. Bei dem anschließenden Wahlgang erhielt keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit der 53 anwesenden Stadtratsmitglieder. Der Antragsgegner beschloss auf den Geschäftsordnungsantrag eines Ratsmitglieds sodann, weitere Wahlgänge auf die Sitzung am 5. Juli 2023 zu vertagen. Der Oberbürgermeister bat um Einreichen von Wahlvorschlägen bis zum 4. Juli 2023, 14.00 Uhr.

- 4 Die Antragstellerin schlug erneut K.... vor. Der Fraktionsgeschäftsführer der CDU-Fraktion teilte durch E-Mail vom 5. Juli 2023 vor der Stadtratssitzung mit, dass die Stadträtin der CDU-Fraktion H..... für die Besetzung des Schöffenwahlausschusses Ho..... vorschlage. Die Beschlussvorlage für den betreffenden Tagesordnungspunkt enthielt keine Besetzungsvorschläge. Der Stadtratsvorsitzende teilte nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mit, dass zwei Besetzungsvorschläge vorlägen. Ein Mitglied der Antragstellerin rügte das Verfahren, allein der Antragstellerin stünde noch ein Vorschlagsrecht zu. Im Übrigen sei die bisherige Wahl fortzusetzen. Die Wahl wurde sodann durchgeführt. Nachdem keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, wurde von einem Mitglied der Antragstellerin gerügt, dass das Vorschlagsrecht nur Fraktionen zustehe, während der Vorschlag für den Kandidaten Ho..... nicht von der CDU-Fraktion stamme, sondern von einem ihrer Mitglieder. Auf eine Nachfrage des Stadtratsvorsitzenden, ob es sich um einen Fraktionsvorschlag handele, nickte der Vorsitzende der CDU-Fraktion. Bei dem dann folgenden Wahlgang erhielt der Kandidat

Ho..... 38 Stimmen von 57 stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Der Stadtratsvorsitzende stellte fest, dass der Kandidat Ho..... damit als siebente Vertrauensperson gewählt sei.

- 5 Am 18. Juli 2023 forderte ein Mitglied der Antragstellerin den Oberbürgermeister auf, dem Beschluss zur Wahl der Vertrauensleute zu widersprechen, hilfsweise, den Sachverhalt der Landesdirektion Sachsen zur Prüfung vorzulegen. Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 übermittelte der Oberbürgermeister die Namen der gewählten Vertrauensleute dem Amtsgericht Leipzig. Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 lehnte es der Oberbürgermeister gegenüber der Antragstellerin ab, der Wahl zu widersprechen oder die Sache der Landesdirektion vorzulegen.
- 6 Bereits am 18. Juli 2023 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Leipzig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Die Wahl des Kandidaten Ho..... habe das Recht der Antragstellerin auf gleichberechtigte Mitwirkung an der Entscheidungsfindung verletzt. Ihr, der Antragstellerin, stehe aufgrund des Stadtratsbeschlusses ein Sitz im Wahlausschuss zu. Der Antragsgegner habe sich durch diesen Beschluss selbst gebunden. Ohne einen abweichenden Stadtratsbeschluss könne der Antragsgegner von dem beschlossenen Procedere nicht einfach abweichen. Außerdem verstoße der Antragsgegner gegen das Demokratieprinzip und den Gleichheitssatz, weil er die Antragstellerin systematisch hindere, in Belangen der kommunalen Selbstverwaltung effektiv mitzuwirken. Im Übrigen sei die Wahl des Kandidaten Ho..... auch deshalb rechtswidrig, weil sie nach dem 30. Juni 2023 und damit nach der in der VwV Schöffenamt vorgesehenen Frist stattgefunden habe. Die Antragstellerin hat beantragt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, erstens die Vertrauenspersonen vorläufig teilweise neu zu bestellen, zweitens den Oberbürgermeister anzuweisen, die Mitteilung der Vertrauensperson an das Amtsgericht Leipzig vorläufig auszusetzen, hilfsweise drittens festzustellen, dass die Bestellung der Vertrauensperson vom 5. Juli 2023 rechtswidrig ist, viertens dem Antragsgegner aufzugeben über die Wahl der Vertrauenspersonen neu zu beschließen sowie dem Amtsgericht Leipzig mitzuteilen, dass von einer Schöffenwahl vorläufig abzusehen sei.
- 7 Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten.
- 8 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Anträge mit Beschluss vom 29. August 2023, zugestellt am 30. August 2023, zurückgewiesen. Der Hauptantrag 1 sei zulässig, aber unbegründet. Die Wahl der Vertrauenspersonen leide nicht an einem beachtlichen Fehler, weil kein Kandidat der Antragstellerin gewählt worden sei. Ein Besetzungsrecht für

die Antragstellerin ergebe sich weder aus den gesetzlichen Bestimmungen noch aus dem Beschluss des Antragsgegners vom 17. Mai 2023. Aus dem freien Mandat der Stadträte folge, dass es weder einen Anspruch auf ein bestimmtes Wahlergebnis gebe, noch seien Regelungen oder Maßnahmen zulässig, welche die freie Entscheidung bei der Stimmabgabe der Stadträte beeinflussten. Der Beschluss des Antragsgegners vom 17. Mai 2023 verstoße gegen höherrangiges Recht. Dem Gesetz lasse sich nicht entnehmen, dass sich die Stärke einer Fraktion im Wahlausschuss spiegeln müsse. Der Antragstellerin komme auch kein exklusives Vorschlagsrecht zu. Schließlich komme es auf die Einhaltung der Fristen der VwV Schöffenamts, einer Regelung ohne Außenrechtsscharakter, nicht an. Alle für die Wahl maßgeblichen Vorschriften seien beachtet worden. Der Antrag zu Ziffer 2 sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil die Mitteilung an das Amtsgericht Leipzig, die mit dem Antrag verhindert werden solle, bereits erfolgt sei. Auch die Hilfsanträge zu 3 und 4 blieben erfolglos. Die durchgeführte Wahl sei mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unwirksam gewesen. Soweit die Antragstellerin begehrt habe, dass das Verwaltungsgericht dem Amtsgericht mitteilen möge, dass von einer Schöffenvahl unter Beteiligung der gemeldeten Vertrauensleute abzusehen sei, sei der Antrag bereits nicht statthaft. Das Verwaltungsgericht könne niemandem zu einem Verhalten anhalten, der nicht an dem Prozessrechtsverhältnis beteiligt sei.

- 9 Die Antragstellerin hat am 30. August 2023 Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erhoben und die Beschwerde am 22. September 2023 begründet. Die Wahl des Kandidaten Ho..... zur Vertrauensperson sei rechtswidrig. Die Antragstellerin habe einen Anspruch auf Besetzung einer Vertrauensperson. Der Stadtrat habe mit seinem Beschluss vom 17. Mai 2023 jeder Fraktion ein Besetzungsrecht eingeräumt. Die Fraktionsstärke sei zu berücksichtigen, die Wahl habe nach den §§ 36 Abs. 2 Satz 1 und 42 Abs. 2 GVG der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, weil auch die Schöffenvahl selbst diesen Grundsatz zu beachten habe. Die Einräumung eines exklusiven Vorschlagsrechts verletze auch nicht das freie Mandat der Abgeordneten. Es sei für die Antragstellerin bei der Wahl der anderen sechs Vertrauensleute nicht zu erkennen gewesen, dass ihr Kandidat nicht gewählt würde. Es verstoße gegen den Loyalitätsgrundsatz des § 28 Abs. 3 SächsGemO, dass vor der Wahl der Beschluss vom 17. Mai 2023 nicht aufgehoben worden sei. Dieser Beschluss sei auch nicht unwirksam gewesen. Ferner sei die Wahl der Vertrauensleute nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann rechtswidrig, wenn eine der Vertrauenspersonen erst nachträglich gewählt werde. Dies sei hier der Fall, weil erst nach Ansetzen einer neuen Wahl am 5. Juli 2023 die siebente Vertrauensperson ge-

wählt worden sei. Auch der Verstoß gegen die VwV Schöffenamts führe zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Denn bei ihr handele es sich nicht um bloßes Innenrecht, schließlich sei § 57 GVG Rechtsgrundlage der VwV. Ein Verstoß liege zudem darin, dass § 9 Abs. 7 der Geschäftsordnung und § 3 der Wahlordnung der Stadt Leipzig verletzt worden seien. Auch in der Zulassung des Wahlvorschlags der Stadträtin H..... liege ein rechtserheblicher Fehler. Erstens sei dieser Vorschlag verfristet gewesen, zweitens habe es sich nicht um einen Vorschlag der CDU-Fraktion gehandelt. Der Vorschlag, den Kandidaten Ho..... zu wählen, habe nicht auf die Tagesordnung genommen werden dürfen.

10 Der erste Hilfsantrag, mit dem die Rechtswidrigkeit der Wahl festgestellt werden soll, sei zulässig und begründet. Der Wahl habe - folge man dem Hauptantrag nicht - ein unwirksamer Verfahrensbeschluss zugrunde gelegen, der die Rechte der Antragstellerin beeinträchtigt habe. Dies habe die Rechtswidrigkeit der gesamten Wahl zur Folge. Der zweite Hilfsantrag, mit welchem dem Antragsgegner aufgegeben werden solle, über die Wahl erneut zu beschließen, diene dem Interesse der Antragstellerin an einer einwandfreien Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen. Ferner rege sie, die Antragstellerin, an, im Wege eines Zwischenstreits geeignete Maßnahmen zu treffen, damit das Amtsgericht Leipzig nicht vor einer Entscheidung des Senats zur Schöffengewahl zusammentritt.

11 Schließlich hat die Antragstellerin den Rechtsstreit hinsichtlich des Antrags zu 2 aus der Antragschrift vom 18. Juli 2023 für erledigt erklärt, weil der Antragsgegner dem Amtsgericht die Namen der Vertrauenspersonen bereits mitgeteilt hat.

12 Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. August 2023 - 6 L 394/23 - zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Vertrauenspersonen für den Schöffengewahl Ausschuss für 2023 des Amtsgerichts Leipzig vorläufig teilweise neu zu bestellen.

2. Hilfsweise: Es wird vorläufig festgestellt, dass die Beschlüsse Nr. VII-DS-8724 und VII DS-08724-DS-01 zur Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahl Ausschuss der Schöffengewahl am Amtsgericht Leipzig aufgrund rechtswidriger Wahlverfahrens rechtswidrig sind.

3. Weiter hilfsweise: Dem Antragsgegner wird aufgegeben, über die Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss der Schöffenwahl am Amtsgericht Leipzig nach Maßgabe der Gründe des Gerichts erneut zu beschließen.

13 Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

14 Er verteidigt den angegriffenen Beschluss und verwahrt sich gegen die Kostentragung hinsichtlich des für erledigt erklärten Antrags.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Behördenakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

16 1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO analog). Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist für unwirksam zu erklären, soweit er den Antrag zu 2 aus der Antragschrift vom 18. Juli 2023 ablehnt (§ 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog). Der Senat legt die Erklärung des Antragsgegners im Schriftsatz vom 27. September 2023 zur Erledigung des ursprünglichen Antrags zu 2 dahin aus, dass sich der Antragsgegner der Erledigungserklärung anschließt, da er sich nicht gegen die Feststellung der Erledigung wendet, sondern nur gegen die Kostentragung verwahrt (vgl. Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 161 Rn. 38).

17 2. Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die von ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen die Änderung des angegriffenen Beschlusses nicht.

18 a) Das Verwaltungsgericht hat den Hauptantrag der Antragstellerin, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss vorläufig teilweise neu zu bestellen, zu Recht für zulässig, aber unbegründet gehalten. Wegen der Zulässigkeit des Antrags und des Maßstabs für die Beurteilung der Begründetheit verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Beschlusses (Abdruck Seite 8 f.). Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Wahl des Kandidaten Ho..... zur Vertrauensperson nicht - und schon gar nicht mit hoher

Wahrscheinlichkeit - unwirksam gewesen ist. Mit ihren hiergegen erhobenen Einwänden dringt die Antragstellerin nicht durch.

- 19 Der Antragsgegner ist rechtlich nicht verpflichtet, einen bestimmten Kandidaten der Antragstellerin zur Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss nach § 40 GVG zu wählen.
- 20 Das den Fraktionen durch § 35a Abs. 2 SächsGemO eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats steht unter dem Vorbehalt der Wahl: Es ist dadurch beschränkt, dass das Bundesrecht in § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG für die Bestimmung der Vertrauenspersonen eine Wahl durch die Gemeindevertretung vorsieht. Für diesen Wahlakt garantiert § 35 Abs. 3 SächsGemO den Gemeinderäten - wie Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf den Parlamentsabgeordneten - ein freies Mandat. Freie Wahl und freies Mandat folgen aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 und 2 GG (BVerfG, Beschl. v. 22. März 2022 - 2 BvE 9/20 -, juris Rn. 32). Der Gemeinderat ist zwar kein Parlament, sondern ein Organ der Selbstverwaltungskörperschaft, das die Gemeindebürger repräsentiert (NdsOVG, Urt. v. 14. Februar 2023 - 10 LC 87/22 -, juris Rn. 64). Dessen ungeachtet gelten die Anforderungen des Demokratieprinzips nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für Wahlen durch einen Gemeinderat (st. Rspr. seit BVerfG, Beschl. v. 15. Februar 1978 - 2 BvR 134/76 -, juris Rn. 42; NdsOVG a. a. O.). Das Mitwirkungsrecht der Fraktionen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats geht daher über ein Vorschlagsrecht und das Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl nicht hinaus (vgl. für das Recht einer Bundestagsfraktion auf Wahl eines Parlamentsvizepräsidenten BVerfG, Beschl. v. 22. März 2022 - 2 BvE 9/20 -, juris Rn. 27).
- 21 Das Recht auf einen Wahlvorschlag stand der Antragstellerin zu, die Wahl erfolgte nach summarischer Prüfung rechtsfehlerfrei.
- 22 Anders als die Antragstellerin meint, dürfte der Beschluss des Antragsgegners vom 17. Mai 2023 nicht jeder Fraktion ein Besetzungsrecht eingeräumt haben. Der Beschluss spricht ausdrücklich von den „Vorschläge[n] für die Sitze der sieben Vertrauenspersonen“. Es spricht also viel dafür, dass der Beschluss selbst die Besetzung unter den Vorbehalt der Wahl stellen wollte. Zwar ist sein Wortlaut insoweit mehrdeutig, als im Weiteren auch davon die Rede ist, dass „jede Stadtratsfraktion ... eine Vertrauensperson [stellt]“. Jedenfalls ist der Beschluss aber am Maßstab des § 35 Abs. 3 SächsGemO gesetzeskonform in dem vorgenannten Sinn auszulegen, weil er anderenfalls -

wie das Verwaltungsgericht folgerichtig annimmt - gegen die Garantie des freien Mandats verstieße. Überdies kann ein mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassender Beschluss (§ 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO) keine Bindungswirkung für die mit qualifizierter Mehrheit zu erfolgende Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 Satz 1: Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) entfalten.

- 23 Anders als die Antragstellerin meint, ist für die Wahl weder die Fraktionsstärke zu berücksichtigen noch ist bei der Wahl der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen. Für die Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt, insbesondere ist die Soll-Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO auf die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse beschränkt. Die Berücksichtigung der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen sehen § 36 Abs. 2 GVG nur für die Vorschlagslisten der potentiellen Schöffen und § 42 Abs. 2 GVG nur für die Wahl der Schöffen selbst vor. Davon abgesehen, dass es sich hierbei ohnehin lediglich um „Soll-Vorschriften“ handelt, stellt das Gesetz für die Wahl der Vertrauensleute solche Anforderungen gerade nicht auf. Auch die Interessenlage ist nicht vergleichbar, sodass eine analoge Anwendung dieser Vorschriften ausscheidet. Die Laienbeteiligung im Strafverfahren soll eine unmittelbare repräsentative Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung ermöglichen - und zwar auf möglichst breiter, repräsentativer Basis - und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege erhalten und stärken (hierzu m. w. N. Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 28 Rn. 2). Die Vertrauenspersonen haben lediglich die Aufgabe, diese repräsentative Teilhabe durch Wahl der Schöffen sicherzustellen. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber für die bloßen Zwischenschritte zur Wahl der Schöffen - zu denen die Wahl der Vertrauenspersonen gehört - keine solchen Auswahlkriterien angelegt hat.
- 24 Die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss litt auch im Übrigen nicht an rechtserheblichen Fehlern, sodass kein Anlass besteht, dem Antragsgegner aufgegeben, die Vertrauenspersonen des Amtsgerichts Leipzig vorläufig teilweise neu zu bestellen.
- 25 Ein Verstoß gegen § 28 Abs. 3 SächsGemO, nach dem der Gemeinderat die Ausführung seiner Beschlüsse überwacht, liegt nicht in einem Abweichen vom Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2023. Ebenso wenig folgt die Rechtswidrigkeit der Wahl daraus, dass der Beschluss vom 17. Mai 2023 hätte aufgehoben werden müssen, bevor die anderen Fraktionen von dem dort vereinbarten Ergebnis hätten abweichen wollen. Wie

dargelegt, spricht Überwiegendes dafür, den Beschluss so auszulegen, dass er die Besetzung unter den Vorbehalt der Wahl stellt. Dann kann eine von den Vorstellungen der Antragstellerin abweichende Wahl diesem Beschluss nicht widersprechen.

- 26 Auch der Einwand der Antragstellerin, die Wahl der Vertrauensleute sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig, wenn eine der Vertrauenspersonen erst nachträglich gewählt werde, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Wahl. Bei der Wahl der Vertrauensperson Ho..... hat es sich nicht um eine „nachträgliche“ Wahl i. S. d. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG - Vorprüfungsausschuss -, Beschl. v. 22. Juni 1982 - 2 BvR 1205/81 -, NJW 1982, 2368, 2369) gehandelt. Der Antragsgegner hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 auf einen Geschäftsordnungsantrag beschlossen, lediglich die nächsten Wahlgänge für die letzte „offene“ Vertrauensperson am 5. Juli 2023 durchzuführen. So ist die Wahl auch durchgeführt worden und erst im Anschluss daran sind die Namen der Vertrauenspersonen dem Amtsgericht Leipzig mitgeteilt worden. Eine rechtsfehlerhafte „nachträgliche Wahl“ einer Vertrauensperson liegt darin nicht.
- 27 Anders als die Antragstellerin meint, führt ein Überschreiten der zeitlichen Vorgaben der VwV Schöffenamts nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Nach Nummer 17 Buchstabe d der VwV Schöffenamts ist die Wahl der Vertrauenspersonen bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Wahljahres durchzuführen und die Namen der Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht bis spätestens zum 31. Juli des Wahljahres mitzuteilen. Es trifft zwar zu, dass der Antragsgegner diese Vorgaben nicht vollständig erfüllt hat. Allerdings spricht nichts dafür, dass diese Verwaltungsvorschrift überhaupt außenwirkende Anforderungen an die Wahl der Vertrauenspersonen formuliert, wie die Antragstellerin im Hinblick auf § 57 GVG meint. Denn § 57 GVG sieht gerade nicht vor, dass die Landesjustizverwaltung das Datum festzulegen hat, bis zu dem die Wahl der Vertrauenspersonen stattzufinden hat. Überdies handelt es sich bei der VwV Schöffenamts - wie bei jeder Verwaltungsvorschrift - um eine rein verwaltungsinterne Festlegung. Dessen ungeachtet ist anerkannt, dass - auch jenseits des Anwendungsbereichs des § 46 VwVfG - nicht jeder Verstoß gegen eine gesetzliche Verfahrensanforderung zur Rechtswidrigkeit eines Hoheitsakts führt, soweit sich diese als bloße Ordnungsvorschriften erweist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 - 3 C 20.15 -, juris Rn. 23 f.); dies muss erst Recht für verfahrensrechtliche Vorgaben in Verwaltungsvorschriften gelten. Bei Nummer 17 Buchstabe d der VwV Schöffenamts kann es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handeln, deren Missachtung keine Folge für die Rechtmäßigkeit der Wahl hat. Denn sie dient gerade dazu, dem Amtsgericht die rechtzeitige Wahl der

eigentlichen Schöffen zu ermöglichen. Dass ihre Verletzung nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl der Vertrauenspersonen führen kann, zeigt ein Blick auf die Folgen einer Fristüberschreitung: Erfolgte die Wahl der Vertrauenspersonen nach diesem Stichtag und wäre die Wahl deswegen rechtswidrig, könnte der Schöffenwahlausschuss in keinem Fall mehr zusammentreten und damit auch keine Schöffen wählen, mit der Folge, dass das Amtsgericht für die nächsten fünf Jahre keine Strafverhandlungen der Schöffengerichte durchführen könnte. Es ist evident, dass ein solches Ergebnis dem Zweck der Normierung der Frist widerspricht. Die Antragstellerin geht hiervon wohl auch selbst aus, weil anderenfalls weder ihr Haupt- noch ihr zweiter Hilfsantrag erfolgreich sein könnte.

28 Auch ein Verstoß gegen § 9 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung des Stadtrats Leipzig und gegen § 3 der Wahlordnung des Antragsgegners ist nicht festzustellen. Nach § 9 Abs. 7 der Geschäftsordnung müssen Anträge „am vierten Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch bis 12.00 Uhr im Büro für Ratsangelegenheiten vorliegen“. Davon abgesehen, dass auch der Vorschlag der Antragstellerin diese Frist nicht eingehalten hat, handelt es sich bei den Wahlvorschlägen schon nicht um Anträge im Sinne dieser Vorschrift, sondern um Wahlvorschläge im Rahmen eines bereits terminierten Verhandlungsgegenstands, die ohne Verstoß gegen diese Regelung auch während der Behandlung des Tagesordnungspunktes hätten gemacht werden können. § 3 der Wahlordnung des Antragsgegners ist von vornherein nicht einschlägig. Die Wahlordnung enthält Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen. Der Schöffenwahlausschuss nach § 40 GVG ist aber kein Ausschuss im Sinne dieser Wahlordnung, die ersichtlich nur die Ausschüsse nach der Sächsischen Gemeindeordnung im Blick hat.

29 Schließlich liegt auch kein rechtserheblicher Fehler darin, dass der Vorschlag zugelassen wurde, den Kandidaten Ho..... zu wählen. Zwar wurde der Wahlvorschlag weder vom CDU-Fraktionsvorsitzenden noch innerhalb der Frist eingereicht, die der Oberbürgermeister in der Sitzung vom 15. Juni 2023 erbeten hatte. Das ändert aber nichts daran, dass keine Rechtsvorschriften verletzt werden, wenn der Wahlvorschlag zugelassen wird und die Wahl tatsächlich erfolgt. Offen ist die Frage, ob der Wahlvorschlag vom Vorsitzenden des Stadtrats zugelassen werden musste. Hierauf kommt es aber nach Abschluss der Wahl nicht mehr an.

30 b) Der erste Hilfsantrag, mit dem die Rechtswidrigkeit der Wahl festgestellt werden soll, bleibt ebenso erfolglos wie der zweite Hilfsantrag, mit welchem dem Antragsgegner

aufgegeben werden soll, über die Wahl erneut zu beschließen. Die Zulässigkeit dieser Anträge unterstellt, folgt ihre Unbegründetheit bereits daraus, dass die Wahl der Vertrauensperson Ho..... nach summarischer Prüfung unter keinen rechtserheblichen Fehlern leidet, wie sich aus den Ausführungen unter Buchstabe a ergibt.

- 31 c) Der Senat folgt auch der Anregung der Antragstellerin nicht, im Wege eines Zwischenstreits geeignete Maßnahmen zu treffen, dass das Amtsgericht Leipzig nicht vor einer Entscheidung über die Beschwerde zur Schöffenwahl zusammentritt. Der Senat kann keine Maßnahmen gegenüber am Prozessrechtsverhältnis nicht beteiligten Personen treffen. Auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Beschluss (Abdruck Seite 14) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Im Übrigen bestünde für eine solche Anordnung nach den Ausführungen unter Buchstabe a auch kein Anlass.
- 32 3. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich des Antrags zu 2 aus der Antragschrift vom 18. Juli 2023 übereinstimmend für erledigt haben, weil der Antragsgegner dem Amtsgericht die Namen der Vertrauenspersonen bereits mitgeteilt hat, hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Denn der Antrag hatte keine Erfolgsaussichten, weil die Wahl der Vertrauenspersonen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig gewesen ist. Daher besteht keine Veranlassung, die erstinstanzliche Kostenentscheidung zu ändern. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin als erfolglose Rechtsmittelführerin zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- 33 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das erstinstanzliche Verfahren, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 34 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum